

- § 61 (aufgehoben)
- § 62 (aufgehoben)
- § 63 (aufgehoben)"

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs.1 wird am Ende des Satzes 2 "; ihr Sitz ist in Freising" angefügt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf gliedert sich

1. in den Campus Weihenstephan mit den Fakultäten
 - a) Bioingenieurwissenschaften,
 - b) Gartenbau und Lebensmitteltechnologie,
 - c) Landschaftsarchitektur,
 - d) Nachhaltige Agrar- und Energiesysteme,
 - e) Wald und Forstwirtschaft,
2. in den Campus Triesdorf mit den Fakultäten
 - a) Landwirtschaft, Lebensmittel und Ernährung,
 - b) Umweltingenieurwesen,
3. in wissenschaftliche Einrichtungen und
4. in Betriebseinheiten des Zentralbereichs."

3. In § 3 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort "dieser" die Worte "Organe und" eingefügt.

4. In § 4 Abs. 2 werden die Worte "für den Rest der Amtszeit" gestrichen.

5. In § 15 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort "stimmberechtigten" gestrichen.

6. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"¹Dem Hochschulrat gehören an:

1. die gewählten Mitglieder des Senats (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 BayHSchG) und
2. zehn Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur und insbesondere aus Wirtschaft und beruflicher Praxis (nicht hochschulangehörige Mitglieder).

²Personen, denen die Würde eines Ehrensenators oder einer Ehrensenatorin der Hochschule verliehen ist, können Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 sein."

b) Abs. 4 wird gestrichen und der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

7. In § 20 Abs. 4 werden die Worte "den Hochschulrat" gestrichen.

8. Der V. Abschnitt erhält folgende Fassung:

"V. Abschnitt

Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten des Zentralbereichs

§ 33

Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten des Zentralbereichs

(1) An der Hochschule bestehen folgende der Hochschulleitung zugeordnete wissenschaftliche Einrichtungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3) und Betriebseinheiten des Zentralbereichs (§ 2 Abs. 2 Nr. 4) gemäß Art.19 Abs.5 BayHSchG:

1. Wissenschaftliche Einrichtungen:

a) Zentrum für Forschung und Wissenstransfer:

¹Das Zentrum für Forschung und Wissenstransfer wird als wissenschaftliche Einrichtung geführt. ²Es führt anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und den Wissenstransfer der Hochschule durch. ³Es unterstützt die Professorinnen und Professoren der Hochschule umfassend bei der angewandten Forschung und Entwicklung sowie bei der wissenschaftsbezogenen Lehre.

b) Zentrum für Studium und Weiterbildung:

¹Das Zentrum für Studium und Weiterbildung wird als wissenschaftliche Einrichtung geführt. ²Es führt die Weiterbildungsangebote der Hochschule durch. ³Es unterstützt die Professorinnen und Professoren der Hochschule umfassend bei der Entwicklung der Lehre und der Weiterbildung.

c) HSWT-Standort Straubing für nachhaltige Ressourcennutzung:

¹Die Hochschule ist Partner des TUM-Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit. ²Die am TUM-Campus Straubing tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Hochschule sind Mitglieder des TUM-Campus Straubing und dieser TUM-Einrichtung zugeordnet. ³Die Beteiligung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf wird innerhalb der Hochschule als wissenschaftliche Einrichtung unter der Bezeichnung "HSWT-Standort Straubing für nachhaltige Ressourcennutzung" geführt.

2. Betriebseinheiten des Zentralbereichs:

a) Betriebseinheit Bibliothek:

¹Die Betriebseinheit Bibliothek ist als zentrale Bibliothek organisiert; ihr obliegt insbesondere die Versorgung der Hochschule mit Büchern, Zeitschriften, anderen Medien und Informationen unabhängig von der Erscheinungsform einschließlich deren Beschaffung, Erschließung und Verwaltung.

²Die Bibliothek ist außerdem zuständig für die Vermittlung von Informationskompetenz.

b) Betriebseinheit Rechenzentrum:

¹Die Betriebseinheit Rechenzentrum ist als zentrales Rechenzentrum organisiert; ihm obliegt insbesondere die Planung, Bereitstellung und Unterhaltung der zentralen Datenverarbeitungsinfrastruktur der Hochschule. ²Das Rechenzentrum schafft die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zum Schutz der Netzwerkinfrastruktur und der IT-Systeme einschließlich der damit verarbeiteten Informationen gegen Missbrauch oder Sabotage von innen und außen. ³Es stellt einen robusten, verlässlichen und sicheren Lehr-, Forschungs- und Verwaltungsbetrieb durch Realisierung sicherer und vertrauenswürdiger IT-Dienste für Nutzer in und außerhalb der Hochschule sicher.

c) Betriebseinheit Sprachenzentrum:

Der Betriebseinheit Sprachenzentrum obliegt die fakultätsübergreifende Fremdsprachenausbildung der Mitglieder der Hochschule unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Fakultäten.

d) Betriebseinheit Weihenstephaner Gärten:

Die Weihenstephaner Gärten dienen der Lehre insbesondere in den Fakultäten Gartenbau und Lebensmitteltechnologie sowie Landschaftsarchitektur, unterstützen angewandte Forschung zur Pflanzenverwendung und informieren die Allgemeinheit über Gartengestaltung, Pflege und Kultur von Pflanzen sowie den standort- und umweltgerechten Einsatz von Gehölzen, Stauden und Nutzpflanzen in Gärten und Grünanlagen.

(2) Die Leitung des Zentrums für Forschung und Wissenstransfer sowie des Zentrums für Studium und Weiterbildung wird je einem Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin übertragen; im Übrigen trifft die Hochschulleitung durch Beschluss die ergänzenden Regelungen zu den Einrichtungen in Ordnungen."

9. In § 36 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort "Für" die Worte "die Amtszeit und" eingefügt.

10. In § 37 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort "mit" das Wort "vollem" gestrichen.

11. Nach § 38 wird folgender neuer § 38 a eingefügt:

" § 38a

Stellvertretender Frauenbeauftragter oder stellvertretende Frauenbeauftragte

(1) Für den Frauenbeauftragten oder die Frauenbeauftragte der Fakultäten kann ein stellvertretender Frauenbeauftragter oder eine stellvertretende Frauenbeauftragte gewählt werden.

(2) ¹Die Wahl findet jeweils unmittelbar nach der Wahl des oder der Frauenbeauftragten statt, soweit nicht eine Wahl aufgrund vorzeitigen Ausscheidens des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin stattfinden muss. ²Für die Amtszeit und das Wahlverfahren gilt § 38 entsprechend."

12. In § 39 Abs. 2 Halbsatz 2 wird das Wort "Behindertenbeauftragte" durch das Wort "Inklusionsbeauftragte" ersetzt.

13. In § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 wird "§31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1" durch "§ 31 Abs.2 Satz 2" ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:

"(4) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 erfolgt die Entscheidung über die Besetzung und fachliche Ausrichtung von Professuren der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, die dem TUM-Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit zugeordnet sind, im Einvernehmen mit der Hochschulleitung der Technischen Universität München."

14. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 wird Satz 6 gestrichen, der bisherige Satz 7 wird Satz 6 und erhält folgende Fassung:

"⁶Der Fakultätsrat bestellt die Vertreter und Vertreterinnen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der Studierenden im Berufungsausschuss aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Studierenden."

b) Nach Abs. 5 wird folgender neuer Abs. 6 angefügt:

"(6) ¹Bei Berufungsverfahren für Professuren der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, die dem TUM-Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit zugeordnet sind, werden die Berufungsausschüsse durch den Institutsrat des TUM-Campus Straubing im Einvernehmen mit den Hochschulleitungen der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf und der Technischen Universität München gebildet. ²Die Besetzung der Berufungsausschüsse kann auch mit Mitgliedern des TUM-Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit erfolgen. ³Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend."

15. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort "schriftlich" gestrichen.

bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

"³Die Mitglieder des Senats und die nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats (Satz 2 Nrn. 7 und 8) können im Einvernehmen mit der vorsitzenden Person des Berufungsausschusses auch vom Präsidialbüro eingeladen werden."

cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden Sätze 4 bis 8

b) In Abs. 3 werden die Worte "studentischen Vertreter" durch die Worte "Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden" ersetzt.

16. In § 49 a wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:

"(3) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 entscheidet über die Berufung von Professoren und Professorinnen der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, die dem TUM-Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit zugeordnet sind, der Präsident oder die Präsidentin der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität München."

17. Der IX. Abschnitt erhält folgende Fassung:

"IX. Abschnitt
Studierendenvertretung

§ 53

Organe der Studierendenvertretung

(1) Die Studierenden wirken in der Hochschule durch ihre gewählten Vertreter und Vertreterinnen in den Hochschulorganen mit.

(2) Die Organe der Studierendenvertretung sind:

1. das Studierendenparlament,
 2. der Sprecher- und Sprecherinnenrat,
 3. die Fachschaftsvertretungen.
- (3) Dem Studierendenparlament gehören an
1. die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Senat,
 2. je drei Mitglieder der Fachschaftsvertretungen,
 3. zwölf weitere gewählte Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden.
- (4) Der Sprecher- und Sprecherinnenrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Studierendenparlament gewählt werden; diese müssen nicht aus der Mitte des Studierendenparlaments kommen.
- (5) ¹Eine Fachschaftsvertretung wird aus den für den Fakultätsrat gewählten Vertretern und Vertreterinnen der Studierenden einer Fakultät gebildet und besteht aus sieben Personen. ²Der Sprecher oder die Sprecherin der Fachschaftsvertretung ist der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im Fakultätsrat, der oder die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat; die weiteren sechs Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind diejenigen Studierenden, auf die bei der Wahl zu den Fakultätsräten weitere Sitze entfallen würden.
- (6) ¹Die Vertreter und Vertreterinnen im Studierendenparlament nach Absatz 3 Nr. 2 sind je Fachschaftsvertretung der Sprecher oder die Sprecherin und die Mitglieder der Fachschaftsvertretung, auf die bei der Wahl zu den Fakultätsräten die nächsten beiden Sitze entfallen würden. ²Ein Fachschaftsvertreter oder eine Fachschaftsvertreterin kann nicht Vertreter oder Vertreterin im Studierendenparlament werden, wenn dieser oder diese bereits Vertreter oder Vertreterin der Studierenden im Senat und zugleich eine oder einer der zwölf weiteren gewählten Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden ist; in diesem Fall geht der Sitz im Studierendenparlament an das Mitglied der Fachschaftsvertretung, auf das bei der Wahl zu den Fakultätsräten der nächste weitere Sitz entfallen würde.
- (7) Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Hochschulorganen sind an Beschlüsse oder Weisungen des Studierendenparlaments oder des Sprecher- und Sprecherinnenrats nicht gebunden.
- (8) Für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Studierendenparlament nach Absatz 3 Nr. 3 gelten die §§ 20 bis 22 BayHSchWO in der Fassung vom 16. Juni 2006 (GVBl. S. 338, BayRS 2210-1-1-2-K), geändert durch Verordnung vom 25. November 2008 (GVBl. S. 951), entsprechend.

§ 54
Studierendenparlament

- (1) Zu den Aufgaben des Studierendenparlaments zählen:
1. die fakultätsübergreifenden Angelegenheiten der Studierenden,
 2. die Ermöglichung der Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden,
 3. die Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (Art. 2 BayHSchG), insbesondere durch Stellungnahmen zu grundlegenden hochschulpolitischen Fragen, die sich aus der Mitarbeit der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Hochschulorganen ergeben,
 4. die Vertretung fachlicher, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Belange der Studierenden,
 5. die Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter bei den Studierenden,
 6. die Förderung der Belange der Studierenden mit Behinderung,
 7. die Förderung der geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden und
 8. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden.
- (2) Das Studierendenparlament wählt in seiner konstituierenden Sitzung, zu der der Präsident oder die Präsidentin die Mitglieder des Studierendenparlaments einlädt, aus seiner Mitte spätestens vier Wochen nach Beginn des auf die Wahl folgenden Wintersemesters in getrennten Wahlgängen die vorsitzende Person sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.
- (3) ¹Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Sitzung und die Wahl, bis die neu gewählte vorsitzende Person die Wahl angenommen hat. ²Der Präsident oder die Präsidentin bestellt einen Protokollführer oder eine Protokollführerin, der oder die über die Wahlen eine Niederschrift führt.
- (4) ¹Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. ²Das Studierendenparlament ist für die Wahl beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ³Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich unter Angabe der Tagesordnung von dem Präsidenten oder der Präsidentin geladen.
- (5) ¹Jeder Wahlberechtigte und jede Wahlberechtigte kann zur Wahl der vorsitzenden Person und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin je einen Kandidaten oder je eine Kandidatin vorschlagen. ²Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben. Jedes Mitglied des Studierendenparlaments hat eine Stimme; Stimmrechtsübertragungen sind nach Maßgabe des § 70 zulässig.

- (6) ¹Zur vorsitzenden Person und zum Stellvertreter oder zur Stellvertreterin ist gewählt, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ²Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat oder keine Kandidatin die erforderliche Mehrheit, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten oder Kandidatinnen statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. ³Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ⁵Der Präsident oder die Präsidentin teilt der gewählten vorsitzenden Person unverzüglich das Wahlergebnis mit. ⁶Der oder die Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er oder sie die Wahl annimmt. ⁷Ist der oder die Gewählte nicht anwesend, hat die Annahme bis spätestens eine Woche nach der Wahl schriftlich zu erfolgen. ⁸Die vorsitzende Person, bei ihrer Abwesenheit der Präsident oder die Präsidentin, teilt dem gewählten Stellvertreter oder der gewählten Stellvertreterin unverzüglich das Wahlergebnis mit; Sätze 6 und 7 gelten entsprechend. ⁹Nimmt ein Gewählter oder eine Gewählte die Wahl nicht an oder kommt eine Wahl nicht zustande, so findet unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag eine erneute Wahl statt. ¹⁰Kommt auch in der erneuten Wahl eine Wahl nicht zustande, entscheidet das Los.
- (7) ¹Scheidet die vorsitzende Person des Studierendenparlaments vorzeitig aus dem Amt, so übernimmt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin für die restliche Amtszeit den Vorsitz. ²Für ihn oder sie ist für den Rest der Amtszeit ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen.
- (8) ¹Das Studierendenparlament ist mindestens einmal pro Semester während der Vorlesungszeit von dem oder der Vorsitzenden einzuberufen. ²Er oder sie lädt zu den Sitzungen mindestens fünf Werktage vorher ein und verständigt die Mitglieder in geeigneter Weise. ³Auf Verlangen von mindestens sieben seiner Mitglieder ist das Studierendenparlament binnen 14 Tagen einzuberufen. ⁴Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

§ 55

Sprecher- und Sprecherinnenrat

- (1) ¹Der Sprecher- und Sprecherinnenrat führt in Zusammenarbeit mit dem Studierendenparlament die in § 54 Abs. 1 näher bezeichneten Aufgaben durch und führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus. ²Die laufenden Angelegenheiten erledigt der Sprecher- und Sprecherinnenrat selbständig. ³Der Sprecher- und Sprecherinnenrat ist verpflichtet, gegenüber dem Studierendenparlament über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu berichten.

- (2) ¹Die Wahlen der Mitglieder des Sprecher- und Sprecherinnenrats finden in der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments unmittelbar nach den Wahlen des oder der Vorsitzenden des Studierendenparlaments und seines oder ihres Stellvertreters oder seiner oder ihrer Stellvertreterin statt. ²Die vorsitzende Person des Studierendenparlaments leitet die Wahl als Wahlleiter oder Wahlleiterin. ³Die Tätigkeit als Wahlleiter oder Wahlleiterin schränkt das aktive und passive Wahlrecht nicht ein. ⁴Bei der Wahl hat jedes wahlberechtigte Mitglied sechs Stimmen, die kumuliert werden können; Stimmrechtsübertragungen sind nach Maßgabe des § 70 zulässig. ⁵§ 54 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- (3) ¹Gewählt sind die sechs Kandidaten oder Kandidatinnen mit den höchsten Stimmzahlen. ²Unter den Kandidaten oder Kandidatinnen mit gleicher Stimmzahl findet eine Stichwahl statt, wenn ansonsten mehr als sechs Gewählte vorliegen würden; bei wiederum gleicher Stimmzahl entscheidet das Los. ³Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin teilen den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. ⁴Der oder die Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er oder sie die Wahl annimmt. ⁵Ist der oder die Gewählte nicht anwesend, hat die Annahme bis spätestens eine Woche nach der Wahl schriftlich gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Studierendenparlaments zu erfolgen. ⁶Nimmt ein Gewählter oder eine Gewählte die Wahl nicht an, so findet unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag eine erneute Wahl statt. ⁷Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt, so wird eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit durchgeführt; Absatz 2 Sätze 2 bis 5 und Abs. 3 Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend.
- (4) Das Studierendenparlament wählt unmittelbar nach den Wahlen der Mitglieder des Sprecher- und Sprecherinnenrats aus deren Mitte mit einfacher Mehrheit dessen vorsitzende Person und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.
- (5) ¹Der Sprecher- und Sprecherinnenrat ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden einzuberufen. ²Er oder sie lädt zu den Sitzungen mindestens fünf Werktage vorher ein und verständigt die Mitglieder in geeigneter Weise. ³Auf Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder ist der Sprecher- und Sprecherinnenrat binnen 14 Tagen einzuberufen. ⁴Der Sprecher- und Sprecherinnenrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

§ 56

Fachschaftsvertretungen

- (1) ¹Die Fachschaftsvertretungen nehmen die in § 54 Abs. 1 näher bezeichneten Aufgaben fakultätsbezogen wahr. ²Der Sprecher oder die Sprecherin führt die Beschlüsse der Fachschaftsvertretung aus; die laufenden Angelegenheiten erledigt er oder sie selbständig. ³Der Sprecher oder die Sprecherin ist verpflichtet, gegenüber der Fachschaftsvertretung über seine oder ihre Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu berichten.
- (2) Die Fachschaftsvertreter und Fachschaftsvertreterinnen wählen in der konstituierenden Sitzung der Fachschaftsvertretung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen stellvertretenden Sprecher oder eine stellvertretende Sprecherin.
- (3) ¹Die Fachschaftsvertretung ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit von dem Sprecher oder der Sprecherin einzuberufen. ²Er oder sie lädt zu den Sitzungen mindestens fünf Werktage vorher ein und verständigt die Mitglieder in geeigneter Weise. ³Auf Verlangen von mindestens zwei ihrer Mitglieder ist die Fachschaftsvertretung binnen 14 Tagen einzuberufen. ⁴Die Fachschaftsvertretung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

§ 57

Finanzierung

- (1) ¹Im Rahmen des staatlichen Haushalts werden Mittel für Zwecke des Studierendenparlaments einschließlich des Sprecher- und Sprecherinnenrats sowie der Fachschaftsvertretungen zur Verfügung gestellt. ²Die Verwaltung der Hochschule wacht darüber, dass die Haushaltsmittel unter den Empfangsberechtigten nach Satz 1 entsprechend den Erfordernissen nach Art. 52 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG sowie § 54 Abs. 1 und § 56 Abs. 1 Satz 1 verteilt werden; dabei soll der Schwerpunkt bei den Fachschaftsvertretungen liegen, denen die Mittel unmittelbar zugewiesen werden. ³Der Sprecher- und Sprecherinnenrat stellt vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf, die rechtzeitig der Hochschulleitung vorzulegen ist. ⁴Die Übersicht über die voraussichtlichen Ausgaben ist vor der Vorlage an die Hochschulleitung mit der Mehrheit des Studierendenparlaments zu verabschieden. ⁵Die Entscheidung des Studierendenparlaments ist so rechtzeitig zu treffen, dass die Übersicht vor Beginn des Haushaltsjahres der Hochschulleitung vorgelegt werden kann. ⁶Die Fachschaftsvertretungen sollen vor Beginn des Haushaltsjahres eine

Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben aufstellen, die rechtzeitig der Hochschulleitung vorzulegen ist.

- (2) ¹Der Sprecher- und Sprecherinnenrat und die Fachschaftsvertretungen benennen für eine bestimmte Zeitdauer der Hochschulleitung ein oder zwei Mitglieder, welche die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung der Auszahlungsbelege erhalten. ²Die Verwaltung der Hochschule prüft, ob die zu leistenden Auszahlungen der Zweckbindung und den Aufgaben nach Art. 52 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG sowie § 54 Abs. 1 und § 56 Abs. 1 Satz 1 entsprechen, und ordnet die Auszahlung an, wenn keine Bedenken bestehen. ³Im Zweifelsfall sind die Zahlungsanordnungen der Hochschulleitung zur Entscheidung nach Art. 52 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG vorzulegen.

§ 58 (aufgehoben)
§ 59 (aufgehoben)
§ 60 (aufgehoben)
§ 61 (aufgehoben)
§ 62 (aufgehoben)
§ 63 (aufgehoben)"

§ 2

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.
- (2) ¹Die Amtszeiten der im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung gewählten Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Senat und in den Fakultätsräten sowie in den Organen der Studierendenvertretung enden mit Ablauf des 30. September 2018. ²Im Übrigen bestimmen sich die Zuständigkeit und Zusammensetzung der Organe der Studierendenvertretung sowie deren Beschlussfassung bis zum 30. September 2018 nach den am Tag vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung geltenden Vorschriften. ³Für die Durchführung der Hochschulwahl im Sommersemester 2018 zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Senat und in den Fakultätsräten sowie in den Organen der Studierendenvertretung mit dem Beginn der Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden zum 1. Oktober 2018 werden die Bestimmungen des § 1 Nr. 17 insoweit vor dem in Abs. 1 genannten In-Kraft-Tretens-Zeitpunkt zu Grunde gelegt. ⁴Für die zum 1. Oktober 2018 beginnende Amtszeit der in der Hochschulwahl im Sommersemester 2018 gewählten Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden gelten die §§ 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und 21 Abs. 1 BayHSchWO in der Fassung vom 16. Juni 2006 (GVBl. S. 338, BayRS 2210-1-1-2-K), geändert durch Verordnung vom 25. November 2008 (GVBl. S. 951), entsprechend.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Hochschulrats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Weihenstephan-Triesdorf vom 28. März 2018. Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat mit Schreiben vom 13. April 2018 Nr. VIII.4-H3311.WE/3/2 die Satzungsänderung genehmigt.

Freising, 02.05.2018

Dr. Eric Veulliet
Präsident

Die Satzung wurde am 02.05.2018 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Weihenstephan-Triesdorf niedergelegt, die Niederlegung wurde am 02.05.2018 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher 02.05.2018.